

Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos vom 13. Januar 1998 mit Änderungen vom 20. August 2024.

Wortlaut gemäss GRB vom 13. Januar 1998 und 27. Mai 1998	Wortlaut mit Änderungen gemäss GRB vom 20. August 2024
<p>ART. 1</p> <p>Grundsätzliches Fahrverbot</p> <p>¹ Auf der Stooswaldstrasse (auf Kat. Nr. 485, 101, 504, 9, 434 und 444) vom Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse, Stoos, sowie auf der ganzen Ringstrasse, Stoos (Kat. Nr. 433), ist mit den Ausnahmen nach Art. 2 bis 9 des Reglements der Verkehr von Motorfahrzeugen, Motorrädern und Motorfahrrädern untersagt.</p> <p>² Vom Fahrverbot nicht erfasst sind motorlose Fahrzeuge wie Fahrräder und Tierfuhrwerke (Pferdekutschen, etc.), wobei jedoch die allgemeinen Bedingungen nach Art. 10 des Reglements auch für diese Fahrzeuge gelten.</p>	<p>ART. 1</p> <p>Allgemeines Fahrverbot</p> <p>¹ Auf der Stooswaldstrasse (Kat. Nr. 485, 807, 504, 9, 434 und 444) vom Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse, Stoos, sowie auf der ganzen Ringstrasse, Stoos [(Kat. Nr. 433 inkl. Zufahrt von Ried-Muotathal ab der Gemeindegrenze (Kat Nr. 30, 27)], gilt gestützt auf die vom Gemeinderat Morschach in Anwendung von Art. 3 Abs. 4 SVG und § 36 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 StrG verfügten Verkehrsanordnungen ein allgemeines Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (SSV Signal 2.14).</p> <p>² Vom Fahrverbot nicht erfasst sind motorlose Fahrzeuge wie Fahrräder [(inkl. Leicht-Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb gemäss Art. 18b VTS und Tierfuhrwerke (Pferdekutschen etc.)], wobei jedoch die allgemeinen Bedingungen nach Art. 10 des Reglements auch für diese Fahrzeuge gelten.</p>

ART. 2

Zubringerdienst Ried und Wasserversorgung Schwyzerhöhe

¹ Der Zubringerdienst vom Nägelisgärtli, Morschach, zur Liegenschaft "Ried" (Kat. Nr. 491 und 493) und zur Parzelle Kat. Nr. 492 (Wasserversorgung Schwyzerhöhe) ist ohne weitere Bewilligung gestattet (Art. 17 Abs. 3 SSV).

² Dieser Zubringerdienst gilt nur für den untersten Teil der Stooswaldstrasse, dies vom Beginn des Fahrverbots bis zur Einfahrt in den Stooswald (Kat. Nr. 101).

³ Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Schwyzerhöhe und Umgebung ist zudem ohne weitere Bewilligung berechtigt, die Stooswaldstrasse auch bis zu den Quellen im Stooswald zu befahren.

ART. 2

Zubringerdienst Ried und Wasserversorgung Schwyzerhöhe

¹ Der Zubringerdienst vom Nägelisgärtli, Morschach, zur Liegenschaft "Ried" (Kat. Nr. 491 und 493) und zur Parzelle Kat. Nr. 492 (Wasserversorgungs-Genossenschaft Schwyzerhöhe-Morschach) ist gestattet (Art. 17 Abs. 3 SSV).

² Dieser Zubringerdienst gilt nur für den untersten Teil der Stooswaldstrasse, dies vom Beginn des Fahrverbots bis zur Einfahrt in den Stooswald (Kat. Nr. 101).

³ Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Schwyzerhöhe-Morschach ist zudem ohne Bewilligung berechtigt, die Stooswaldstrasse bis zu den Quellen im Stooswald zu befahren.

ART. 3

Ganzjährige Stoosbewohner

¹ In der Gemeinde Morschach angemeldete natürliche Personen mit Wohnsitz auf dem Stoos haben Anspruch auf die Erteilung einer Fahrbewilligung, welche berechtigt, die Strassen nach Art. 1 des Reglements mit einem Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad im Rahmen des vorliegenden Reglements zu befahren. Keinen Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung haben die in Personalzimmern oder sonstigen Personalunterkünften untergebrachten und/oder nur saisonal beschäftigten und wohnhaften Angestellten der Gastgewerbe und sonstigen gewerblichen Betriebe auf dem Stoos.

² Die Fahrbewilligung berechtigt nur zu Fahrten von und zu der Wohnung oder dem Haus auf dem Stoos, dies vom Ried/Muotathal oder von Morschach her.

³ Pro Haushalt mit nichterwerbstätigen Kindern (Nachkommen) besteht nur Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung für ein Fahrzeug, pro Haushalt mit erwerbstätigen Kindern (Nachkommen) auf insgesamt maximal zwei Fahrbewilligungen.

⁴ Voraussetzung für die Erteilung der Fahrbewilligung ist zudem der Nachweis einer privaten und rechtlich zulässigen Fahrzeugabstellmöglichkeit. Der Gemeinderat Morschach ist berechtigt, im Interesse des Ortsbildes und des Tourismus die Erteilung der Fahrbewilligungen vom Nachweis der Parkierung der Fahrzeuge in geschlossenen Garagen abhängig zu machen, wobei begründete Ausnahmen vorbehalten bleiben.

ART. 3

Ganzjährige Stoosbewohner

¹ In der Gemeinde Morschach angemeldete natürliche Personen mit Wohnsitz auf dem Stoos haben Anspruch auf die Erteilung einer Fahrbewilligung, welche berechtigt, die Strassen nach Art. 1 des Reglements mit einem Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad im Rahmen des vorliegenden Reglements zu befahren. Keinen Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung haben die in Personalzimmern oder sonstigen Personalunterkünften untergebrachten und/oder nur saisonal beschäftigten und wohnhaften Angestellten der Gastgewerbe und sonstigen gewerblichen Betriebe auf dem Stoos.

² Pro Person, welche das 18. Altersjahr erreicht hat und einen Führerausweis besitzt, besteht Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung für ein Fahrzeug. Derselbe Anspruch gilt für Personen ab 14. Altersjahr für Motorfahräder bzw. ab 16. Altersjahr für Motorräder.

³ Voraussetzung für die Erteilung der Fahrbewilligung ist zudem der Nachweis einer privaten und rechtlich zulässigen Fahrzeugabstellmöglichkeit. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Interesse des Ortsbildes und des Tourismus die Erteilung der Fahrbewilligungen vom Nachweis der Parkierung der Fahrzeuge in geschlossenen Garagen abhängig zu machen, wobei begründete Ausnahmen vorbehalten bleiben.

⁴ Personen- und Warentransporte für Dritte vom Tal auf den Stoos und umgekehrt sind nicht gestattet. Diese Transporte sind der Stoosbahnen AG und dem örtlichen Camionneur vorbehalten.

ART. 4

Land-, Alp- und Forstwirtschaft

¹ Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe, der Alpbetriebe und Forstbetriebe (Wälder) auf dem Stoos sowie entlang der Stooswaldstrasse, die auf die Erschliessung über die Strassen nach Art. 1 des Reglements angewiesen sind, d.h. nicht anderweitig strassenmässig erschlossen sind, besteht für jeden Landwirtschaftsbetrieb, für jeden Alpbetrieb und für jeden Forstbetrieb (Waldbesitzer) der Anspruch auf die Erteilung einer Fahrbewilligung, welche berechtigt, die Strassen nach Art. 1 des Reglements mit einem Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad zu befahren. Jeder Landwirtschaftsbetrieb mit Alp sowie jeder Alpbetrieb hat zudem Anspruch auf die Erteilung einer zweiten, auf die Dauer der Alpsaison auf dem Stoos beschränkten Fahrbewilligung.

² Für die zur Bewirtschaftung der Landwirtschafts-, Alp- und Forstbetriebe (Wälder) nach Abs. 1 benötigten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge (Kontrollschilder mit hellgrünem Grund und schwarzer Schrift; Art. 82 Abs. 1 lit. d VZV und Art. 161 und 162 Abs. 1 VTS) bedarf es keiner Fahrbewilligung.

³ Fahrten nach Abs. 1 und 2 sind nur gestattet, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind, dies im Sinne von Art. 87 VRV

⁴ Soweit für die landwirtschaftlichen Betriebe, Alpbetriebe und Forstbetriebe (Wälder) Anspruch auf eine Fahrbewilligung nach Art. 3 des Reglements besteht, wird keine weitere Fahrbewilligung nach Abs. 1 erteilt.

ART. 4

Land-, Alp- und Forstwirtschaft

¹ Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe, der Alpbetriebe und Forstbetriebe (Wälder) auf dem Stoos sowie entlang der Stooswaldstrasse, die auf die Erschliessung über die Strassen nach Art. 1 des Reglements angewiesen sind, d.h. nicht anderweitig strassenmässig erschlossen sind, besteht für jeden Landwirtschaftsbetrieb, für jeden Alpbetrieb und für jeden Forstbetrieb (Waldbesitzer) Anspruch auf die Erteilung einer Fahrbewilligung, welche berechtigt, die Strassen nach Art. 1 des Reglements mit einem Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad zu befahren. Jeder Landwirtschaftsbetrieb mit Alp sowie jeder Alpbetrieb hat zudem Anspruch auf die Erteilung einer zweiten, auf die Dauer der Alpsaison auf dem Stoos beschränkten Fahrbewilligung.

² Für die zur Bewirtschaftung der Landwirtschafts-, Alp- und Forstbetriebe (Wälder) nach Abs. 1 benötigten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge (Kontrollschilder mit hellgrünem Grund und schwarzer Schrift; Art. 82 Abs. 1 lit. d VZV und Art. 162 Abs. 1 VTS) bedarf es keiner Fahrbewilligung.

³ Fahrten nach Abs. 1 und 2 sind nur gestattet, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind, dies im Sinne von Art. 87 VRV.

⁴ Soweit für die landwirtschaftlichen Betriebe, Alpbetriebe und Forstbetriebe (Wälder) Anspruch auf eine Fahrbewilligung nach Art. 3 des Reglements besteht, wird keine weitere Fahrbewilligung nach Abs. 1 erteilt.

ART. 5**Weitere Fahrbewilligungen**

¹ Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements, dabei jedoch nur für die Ringstrasse, Stoos, für ein Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad resp. für mehrere Motorfahrzeuge (lit. a) haben zudem folgende Geschäftsbetriebe (natürliche oder juristische Personen) auf dem Stoos:

- a) Örtliche Camionnage (Personen- und Warentransport) für Fahrten von und zu den Bergstationen der Bahnen und auf dem Stoos selber.
- b) Lebensmittelgeschäfte auf dem Stoos für An- und Zulieferungen von und zu den Bergstationen der Bahnen sowie für Belieferungen auf dem Stoos.
- c) Auf dem Stoos niedergelassene Handwerksbetriebe für Material- und Werkzeugzulieferungen von den Bergstationen der Bahnen zur Werkstatt und von der Werkstatt zu den Baustellen und Kunden auf dem Stoos.
- d) Die Sportbahnen Schwyz-Stoos-Fronalpstock AG (SSSF AG) sowie die Klingenstock Skilifte AG für Material- und Werkzeugszulieferungen zwischen den diversen Stationen (Bahnen und Skilifte) und zu den Werkstätten.
- e) Hotels und Gasthäuser für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb (Elektrofahrzeuge), dies für Personen und Warentransport für diese Gastgewerbebetriebe.

² Bezüglich des erforderlichen Nachweises der Fahrzeugabstellmöglichkeit gilt Art. 3 Abs. 4 des Reglements.

ART. 5**Weitere Fahrbewilligungen**

¹ Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements, dabei jedoch nur für die Ringstrasse, Stoos, für ein Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad resp. für mehrere Motorfahrzeuge (lit. a und d) haben zudem folgende Geschäftsbetriebe (natürliche oder juristische Personen) auf dem Stoos:

- a) Örtliche Camionnage (Personen- und Warentransport) für Fahrten von und zu den Bergstationen der Bahnen und auf dem Stoos selber.
- b) Lebensmittelgeschäfte auf dem Stoos für An- und Zulieferungen von und zu den Bergstationen der Bahnen sowie für Belieferungen auf dem Stoos.
- c) Handwerksbetriebe mit Sitz in der Gemeinde Morschach und Domizil auf dem Stoos, die auf dem Stoos aktive Geschäftsbetriebe oder aktive Betriebsstätte haben (ein reines Lager genügt nicht), für Material- und Werkzeugzulieferungen vom Betrieb zu den Baustellen und Kunden auf dem Stoos.
- d) Die Stoosbahnen AG für Material- und Werkzeugzulieferungen zwischen den diversen Stationen (Bahnen und Ski- und Sessellifte) und zu den Werkstätten. Die Bewilligung wird für maximal 4 Fahrzeugnummern erteilt.
- e) Hotels und Gasthäuser für Elektronutzfahrzeuge für Personen und Warentransport für diese Gastgewerbebetriebe.
- f) Mitglieder der FLG Ried-Stoos für das Befahren des Streckenabschnitts auf KTN 27 und 30.

² Bezüglich des erforderlichen Nachweises der Fahrzeugabstellmöglichkeit gilt Art. 3 Abs. 3 des Reglements.

ART. 6

Bewilligungsfreie Fahrten und Fahrzeuge

¹ Keiner Fahrbewilligung bedürfen, dies jedoch nur für den betreffenden untersten Teil der Stooswaldstrasse, die Zubringerdienste nach Art. 2 des Reglements sowie die Wasserversorgungs-Genossenschaft Schwyzerhöhe und Umgebung für die Fahrten nach Art. 2 Abs. 3.

² Keiner Fahrbewilligung bedürfen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, dies gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 des Reglements.

³ Ohne Fahrbewilligung sind zum Befahren der Strassen nach Art. 1 des Reglements berechtigt (Motorfahrzeuge, Motorräder und Motorfahrräder):

- a) Kehrrichtabfuhr
- b) Postauslieferungsdienst
- c) Fahrzeuge für Strassenunterhalt und Schneeräumung der Flurgenossenschaft Ringstrasse Stoos und der Flurgenossenschaft Stooswaldstrasse oder der jeweiligen Strasseneigentümer
- d) Feuerwehrfahrzeuge
- e) Notfalldienst für Mensch und Tier

ART. 6

Bewilligungsfreie Fahrten und Fahrzeuge

¹ Keiner Fahrbewilligung bedürfen, dies jedoch nur für den betreffenden untersten Teil der Stooswaldstrasse, die Zubringerdienste nach Art. 2 des Reglements sowie die Wasserversorgungs-Genossenschaft Schwyzerhöhe - Morschach für die Fahrten nach Art. 2 Abs. 3.

² Keiner Fahrbewilligung bedürfen landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, dies gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 des Reglements.

³ Ohne Fahrbewilligung sind zum Befahren der Strassen nach Art. 1 des Reglements berechtigt (Motorfahrzeuge, Motorräder und Motorfahrräder):

- a) Kehrrichtabfuhr
- b) Postzustellung
- c) Fahrzeuge für Strassenunterhalt und -erneuerung sowie Schneeräumung der FLG Ringstrasse Stoos und der FLG Stooswaldstrasse oder der jeweiligen Strasseneigentümer
- d) Feuerwehrfahrzeuge und Angehörige der Feuerwehr Stoos für vom Feuerwehrkommando angeordnete Übungen, Notfalleinsätze und Unterhaltsarbeiten im jeweils anderen Ortsteil
- e) Notfalldienst für Mensch und Tier durch die hierfür vorgesehenen Einsatzdienste

<p>f) Polizei</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt zudem der militärische Strassenverkehr gemäss den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften (v.a. Art. 1 bis 12 MSV).</p>	<p>f) Polizei</p> <p>g) Spitex, mit vorgängiger Meldepflicht an die Bewilligungsbehörde</p> <p>h) Fahrzeuge der Gemeindearbeiter (Werkequipe)</p> <p>i) Besamungstechniker</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt zudem der militärische Strassenverkehr gemäss den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften (v.a. Art. 1 bis 12 VMSV).</p>
--	--

ART. 7

Einschränkung der Fahrbewilligungen nach Art. 3 bis 5 des Reglements

¹ Während den Zeiten des Betriebs von Skiliftanlagen auf dem Stoos, spätestens jedoch ab dem 20. Dezember und mindestens bis Ostermontag, gelten die Fahrbewilligungen nach Art. 3 (ganzjährige Stoosbewohner), Art. 4 Abs. 1 (Land-, Alp- und Forstwirtschaft) und Art. 5 Abs. 1 lit. b (Lebensmittelgeschäfte), mit Ausnahme der Belieferungen auf dem Stoos, und lit. c (Handwerksbetriebe) des Reglements für die Ringstrasse, Stoos, nicht (Winterfahrverbot).

² An den Sonntagen der Monate Juli bis Oktober gelten die Fahrbewilligungen nach Art. 3 (ganzjährige Stoosbewohner) und Art. 4 Abs. 1 (Land-, Alp- und Forstwirtschaft) für die Ringstrasse, Stoos, nicht. Ausgenommen von dieser Einschränkung der Fahrbewilligungen sind Fahrten ganzjähriger Stoosbewohner von und zur auswärtigen Arbeit (Arbeitswege), soweit diese vor der ersten respektive nach der letzten fahrplanmässigen Fahrt der Bahnen erfolgen müssen. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind zudem Milchtransporte der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe auf dem Stoos zu den Bergstationen der Bahnen.

ART. 7

Winterfahrverbot und weitere Einschränkungen der Fahrbewilligungen nach Art. 3 bis 5 des Reglements

¹ Während den Zeiten des Vollbetriebs der Ski- und Sesselliftanlagen, spätestens jedoch ab dem 24. Dezember und mindestens bis Saisonende, gelten die Fahrbewilligungen nach Art. 3 (ganzjährige Stoosbewohner), Art. 4 Abs. 1 (Land-, Alp- und Forstwirtschaft) nicht. Davon ausgenommen sind:

- die örtliche Camionnage
- auf dem Stoos wohnhafte Landwirte für landwirtschaftliche Fahrten
- die Stoosbahnen AG für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb und Raupen.

² Vom Winterfahrverbot ausgenommen ist der Streckenabschnitt auf Kat. Nr. 27 und 30.

³ Der gewerbliche Transport von Personen oder Material von Morschach oder vom Ried/ Muotathal her auf den Stoos, entgeltlich oder unentgeltlich, d.h. auch der Transport von Gästen von Privaten und von Gastgewerbebetrieben sowie auch der Warentransport der Gastgewerbebetriebe und der Handwerksbetriebe, bleibt mit nachfolgender Ausnahme den Bahnen auf den Stoos (DSS und LMS) vorbehalten und ist folglich gestützt auf die Fahrbewilligungen auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements nicht gestattet. Ausserhalb den fahrplanmässigen Fahrt und Betriebszeiten der Bahnen (DSS und LMS) ist jedoch die örtliche Camionnage zu solchen Transporten von Personen sowie während den Betriebseinstellungen der DSS infolge Revision auch zu solchen Transporten von Material ermächtigt (Bestandteil der Fahrbewilligung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a des Reglements).

⁴ Die Stooswaldstrasse darf erst ab der jeweiligen Öffnung im Frühjahr und nur bis zur Sperrung anfangs Winter befahren werden. Für den Strassenunterhalt, für die Alpaufzüge und Alpabzüge sowie für Holzarbeiten kann die Strasse vorübergehend gesperrt werden.

³ Die Stooswaldstrasse darf erst ab der jeweiligen Öffnung im Frühjahr und nur bis zur Sperrung anfangs Winter befahren werden. Für den Strassenunterhalt, für die Alpaufzüge und Alpabzüge sowie für Holzarbeiten kann die Strasse vorübergehend gesperrt werden.

ART. 8

Allgemeine Fahrbewilligungen

¹ Die Fahrbewilligungen nach Art. 3, 4 und 5 des Reglements stellen allgemeine Fahrbewilligungen dar, auf deren Erteilung ein reglementarischer Anspruch besteht, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und nachgewiesen sind.

² Eine allgemeine Fahrbewilligung nach Abs. 1 kann jederzeit beim Gemeinderat Morschach, c/ o Gemeindekanzlei Morschach, schriftlich beantragt werden, dies unter Mitteilung des zu benützenden Fahrzeugs mit Angabe des Kontrollschildes sowie mit der Begründung des Anspruchs auf die Erteilung der allgemeinen Fahrbewilligung und dem Nachweis der Voraussetzungen.

³ Soweit für einen Haushalt mehr Anträge für Fahrbewilligungen gestellt werden, als nach Art. 3 Abs. 3 des Reglements Fahrbewilligungen für den Haushalt erteilt werden können, wird der Antrag an die Antragsteller zur gemeinsamen Bezeichnung des resp. der berechtigten Antragsteller zurückgewiesen. Bereits erteilte Fahrbewilligungen gelten dabei bis auf Widerruf durch die Antragsteller oder bis zum Entzug nach Art. 11 des Reglements weiter.

⁴ Die allgemeinen Fahrbewilligungen werden erstmals für die Jahre 1998 und 1999 und hierauf jeweils für eine Dauer von drei Jahren, so 2000 bis 2002 und hierauf fortfolgend, erteilt. Die Anträge nach Abs.

ART. 8

Allgemeine Fahrbewilligungen

¹ Die Fahrbewilligungen nach Art. 3, 4 und 5 des Reglements stellen allgemeine Fahrbewilligungen dar, auf deren Erteilung ein reglementarischer Anspruch besteht, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und nachgewiesen sind.

² Eine allgemeine Fahrbewilligung nach Abs. 1 kann jederzeit bei der Gemeindeverwaltung Morschach beantragt werden, dies unter Mitteilung des zu benützenden Fahrzeugs mit Angabe des Kontrollschildes sowie mit der Begründung des Anspruchs auf die Erteilung der allgemeinen Fahrbewilligung und dem Nachweis der Voraussetzungen.

³ Die allgemeinen Fahrbewilligungen werden für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Die Anträge sind für jede weitere Periode neu zu stellen.

2 sind für jede weitere Fortsetzungsdauer neu zu stellen, dies mit Begründung und Nachweis der Voraussetzungen.

⁵ Die allgemeine Fahrbewilligung gilt für das angegebene Fahrzeug mit dem angegebenen Kontrollschild. Änderungen bei Fahrzeug oder Kontrollschild sind dem Gemeinderat Morschach schriftlich zu melden und geben Anspruch auf gebührenfreie Erteilung einer geänderten allgemeinen Fahrbewilligung.

⁶ Die allgemeine Fahrbewilligung (Vignette) ist auf der Frontseite (Windschutzscheibe, Armaturenbrett) des fahrberechtigten Fahrzeuges gut sichtbar zu platzieren.

⁷ Sollten die Voraussetzungen der Erteilung der allgemeinen Fahrbewilligung entfallen, was dem Gemeinderat Morschach vom Fahrberechtigten selber umgehend mitzuteilen ist, so verliert die allgemeine Fahrbewilligung per sofort ihre Gültigkeit, dies unabhängig der erfolgten rechtzeitigen oder verspäteten Mitteilung davon an den Gemeinderat Morschach. Die Vignette ist dabei dem Gemeinderat Morschach zurückzugeben.

⁸ Für die Erteilung einer allgemeinen Fahrbewilligung kann eine Gebühr von maximal Fr. 50.-- erhoben werden. Mitglieder der Flurgenossenschaft Ringstrasse, Stoos, oder der Flurgenossenschaft Stooswaldstrasse, die entsprechend gemäss Kostenverteilplan in diesen Flurgenossenschaften beitragspflichtig sind, können von einer Gebührenzahlung befreit werden.

⁴ Die allgemeine Fahrbewilligung gilt für das angegebene Fahrzeug mit dem angegebenen Kontrollschild. Änderungen bei Kontrollschild sind der Gemeindeverwaltung zu melden und geben Anspruch auf gebührenfreie Erteilung einer geänderten allgemeinen Fahrbewilligung.

⁵ Die allgemeine Fahrbewilligung ist auf der Frontseite (Windschutzscheibe, Armaturenbrett) des fahrberechtigten Fahrzeuges gut sichtbar zu platzieren.

⁶ Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung der allgemeinen Fahrbewilligung entfallen, was der Gemeindeverwaltung Morschach vom Fahrberechtigten selber umgehend mitzuteilen ist, so verliert die allgemeine Fahrbewilligung per sofort ihre Gültigkeit, dies unabhängig der erfolgten rechtzeitigen oder verspäteten Mitteilung davon an die Gemeindeverwaltung. Die Fahrbewilligung ist zurückzugeben.

⁷ Zuständig für die Erteilung oder Änderung (Abs. 1 bis 4) der allgemeinen Fahrbewilligung ist die Gemeindeverwaltung Morschach.

<p>⁹ Zuständig für die Erteilung (Abs. 1 bis 4) oder Änderung (Abs. 5) der allgemeinen Fahrbewilligung ist der jeweilige Gemeindepräsident der Gemeinde Morschach oder ein sonstiges vom Gemeinderat Morschach durch entsprechenden Beschluss damit beauftragtes und ermächtigtes Mitglied des Gemeinderates.</p>	
--	--

ART. 9

Einzelbewilligungen

¹ Sämtliche Fahrbewilligungen, die nicht allgemeine Fahrbewilligungen nach Art. 8 darstellen, sind Einzelbewilligungen, bezüglich deren Erteilung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

² Anträge auf Erteilung einer Einzelbewilligung können jederzeit beim Gemeinderat Morschach, c/o Gemeindeganzlei Morschach, schriftlich eingereicht werden, dies unter Mitteilung des Fahrzeuges mit Kontrollschild sowie mit Begründung (Zweck der Fahrten, Dauer, etc.).

³ Die Erteilung einer Einzelbewilligung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers, der Bahnen (LMS und DSS), des Tourismus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Sicherheit der übrigen Benutzer der Strassenanlagen und dem Schutz der Strassenanlagen (Belastung, etc.).

⁴ Die Einzelbewilligung wird in der Regel nur als Tagesbewilligung, in begründeten Ausnahmefällen für eine längere Dauer, höchstens drei Jahre wie die allgemeine Fahrbewilligung, erteilt. Die Einzelbewilligung kann zudem mit Auflagen verbunden sein (z.B. tageszeitliche und tägliche Beschränkungen, Abstellmöglichkeit oder Garagierung, etc.).

⁵ Im weiteren gelten analog die Absätze 5 bis 9 von Art. 8 des Reglements zu den allgemeinen Fahrbewilligungen auch für diese

ART. 9

Einzelbewilligungen

¹ Sämtliche Fahrbewilligungen, die nicht allgemeine Fahrbewilligungen nach Art. 8 darstellen, sind Einzelbewilligungen, bezüglich deren Erteilung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

² Anträge auf Erteilung einer Einzelbewilligung können jederzeit bei der Gemeindeverwaltung Morschach eingereicht werden, dies unter Mitteilung des Fahrzeuges mit Kontrollschild sowie mit Begründung (Zweck der Fahrten, Dauer, etc.).

³ Die Erteilung einer Einzelbewilligung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und im Fall von Warentransporten gemäss Art. 9 a mit dem Nachweis, dass ein Transport mit der Bahn nicht möglich ist.

⁴ Die Einzelbewilligung wird in der Regel nur als Tagesbewilligung, in begründeten Ausnahmefällen für eine längere Dauer, erteilt. Die Einzelbewilligung kann zudem mit Auflagen verbunden sein (z.B. tageszeitliche und tägliche Beschränkungen, Abstellmöglichkeit oder Garagierung, etc.).

<p>Einzelbewilligungen. Für die Erteilung einer Einzelbewilligung kann jedoch je nach Inhalt und Dauer eine Gebühr zwischen Fr. 30.-- und Fr. 500.-- erhoben werden. Mitglieder der Flurgenossenschaft Ringstrasse Stoos, oder der Flurgenossenschaft Stooswaldstrasse, die entsprechend gemäss Kostenverteilplan in diesen Flurgenossenschaften beitragspflichtig sind, können von einer Gebührenzahlung befreit werden.</p>	
---	--

ART. 9 a

Warentransporte

¹ Für Warentransporte > 3.5 Tonnen wird eine Einzelbewilligung erteilt, wenn keine andere verhältnismässige Transportlösung besteht, insbesondere ein Transport mit der Bahn nicht möglich ist (v. a. für die Bahn zu grosse Stückgüter, die nicht oder nur mit grossem Aufwand zerlegt werden können). Der Gesuchsteller hat eine Bestätigung der Stoosbahnen vorzulegen, wonach diese ausserstande ist, den Transport durchzuführen. Diese Bestätigung kann auch mittels e-mail direkt an die Bewilligungsbehörde erfolgen.

² Das maximal zulässige Gesamtgewicht beträgt 26 Tonnen (Eigen- und Ladegewicht zusammen). Überschreitet das zur Bewilligung angemeldete Transportfahrzeug diese Gewichtslimite und ist eine Stückelung des Transportgutes gemäss Bestätigung der Stoosbahnen nicht möglich, kann mit Zustimmung der FLG Ringstrasse ausnahmsweise ein höheres Gewicht zugelassen werden.

³ Gemäss dem Gebührenreglement für Warentransporte zum Ortsteil Stoos dürfen bewilligungspflichtige Warentransporte (Warentransporte mit > 3.5 Tonnen Gesamtgewicht) nur von Ried - Muotathal her erfolgen.

ART. 9 b

Gebühren

¹ Für die Erteilung einer Dauer- oder Einzelbewilligung werden nach Massgabe der kant. GebO Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Verwaltungsgebühren bestehen aus einer Bewilligungsgebühr und aus Kanzleigebühren für die Ausfertigung und Zustellung der Bewilligung. Beitragspflichtige Mitglieder der FLG Ringstrasse und der Stooswaldstrasse sind für die betreffende Strasse von den Bewilligungsgebühren befreit. Sie zahlen aber die Kanzleigebühren für die Ausfertigung und Zustellung der Bewilligungen.

² Die Benützung der Strassen ist im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs unentgeltlich (§ 27 StrG). Für Warentransporte zum und vom Stoos, die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehen, sind die gewichtsabhängigen Benützungsgebühren entsprechend dem Gebührenreglement vom 25. Oktober 2017 zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Bewilligungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Kanzleigebühren sind darin enthalten.

³ Gemäss Vereinbarung zwischen der FLG Ried-Stoos und der Gemeinde Morschach vom 25. August 2021 und 24. November 2021 ist die Gemeinde Morschach für die Bewilligung von gebührenpflichtigen Warentransporten ab Ried-Muotathal bis zur Gemeindegrenze zuständig. Hierfür erhebt die Gemeinde Morschach die in der Vereinbarung vorgesehenen Gebühren. Diese sind ebenfalls im Anhang zum Reglement aufgeführt.

ART. 10

Allgemeine Bedingungen für Fahrten auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements

¹ Die Erteilung der allgemeinen Fahrbewilligungen nach Art. 3, 4, 5 und 8 des Reglements sowie der Einzelbewilligungen nach Art. 9 des Reglements erfolgt mit den allgemeinen Bedingungen nach Abs. 3 bis 9 nachfolgend.

² Die allgemeinen Bedingungen nach Abs. 3 bis 9 nachfolgend gelten, soweit der Geltungsbereich nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, auch für die motorlosen Fahrzeuge nach Art. 1 Abs. 2 des Reglements und für die bewilligungsfreien Fahrten und Fahrzeuge nach Art. 6 des Reglements.

³ Fussgänger und Viehherden haben Vortritt.

⁴ Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner und Gäste auf dem Stoos, insbesondere nachts und sonntags, sowie auf die Sicherheit der Fussgänger ist grösste Rücksicht zu nehmen.

⁵ Die Fahrzeuge sind rechts- und reglementskonform abzustellen, dies auf den nachgewiesenen privaten Abstellmöglichkeiten nach Art. 3

ART. 10

Allgemeine Bedingungen für Fahrten auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements

¹ Die Erteilung der allgemeinen Fahrbewilligungen nach Art. 3, 4 und 5 des Reglements sowie der Einzelbewilligungen nach Art. 9 des Reglements erfolgt mit den allgemeinen Bedingungen nach Abs. 3 bis 6 nachfolgend.

² Die allgemeinen Bedingungen nach Abs. 3 bis 6 nachfolgend gelten, soweit der Geltungsbereich nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, auch für die motorlosen Fahrzeuge nach Art. 1 Abs. 2 des Reglements und für die bewilligungsfreien Fahrten und Fahrzeuge nach Art. 6 des Reglements.

³ Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner und Gäste auf dem Stoos, insbesondere nachts und sonntags, sowie auf die Sicherheit der Fussgänger ist grösste Rücksicht zu nehmen. Integrierender Bestandteil der Fahrbewilligung sind die Verhaltensregeln des Merkblatts «Anmerkungen zur Fahrbewilligung Stoos».

⁴ Die Fahrzeuge sind rechts- und reglementskonform abzustellen, dies auf den nachgewiesenen privaten Abstellmöglichkeiten nach Art. 3

<p>Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 des Reglements, dabei in geschlossenen Garagen, soweit solche bestehen.</p> <p>⁶ Das zulässige Höchstgewicht (Eigen- und Ladegewicht zusammen) ist auf 6t beschränkt. Ausnahmen richten sich nach Art. 9 des Reglements.</p> <p>⁷ Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.</p> <p>⁸ Für die Stooserschliessung ab dem Ried/Muotathal, dabei sowohl für die auf dem Boden der Gemeinde Muotathal gelegene öffentliche Strasse mit privater Unterhaltungspflicht (Flurgenossenschaft Unterstoos) wie auch für die Privatstrassen ausserhalb dieser öffentlichen Strasse, sind bei der zuständigen Behörde (öffentliche Strasse) resp. bei den betroffenen Grundeigentümern (private Strassen) separate Fahrbewilligungen einzuholen, bezüglich welcher vom Gemeinderat Morschach keine Gewährleistung übernommen wird, dies weder für den Erhalt der Fahrbewilligung noch betreffend Haftung für Befahrbarkeit der Strassen oder Schäden aus Steinschlag, etc. noch ansonsten.</p> <p>⁹ Das Befahren der Stooswaldstrasse aufgrund des Reglements erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigener Haftung des Fahrzeugführers und der Mitfahrenden. Jegliche Haftung von Seiten der Gemeinde Morschach wird wegbedungen. Die Bewilligungsnehmer, dabei auch hier die bewilligungsfreien Fahrten mit inbegriffen, haben zudem zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtend gegen sich gelten zu lassen,</p>	<p>Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 des Reglements, dabei in geschlossenen Garagen, soweit solche bestehen.</p> <p>⁵ Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.</p> <p>⁶ Das Befahren der Stooswaldstrasse aufgrund des Reglements erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigener Haftung des Fahrzeugführers und der Mitfahrenden. Jegliche Haftung von Seiten der Gemeinde Morschach wird wegbedungen. Die Bewilligungsnehmer, dabei auch hier die bewilligungsfreien Fahrten mit inbegriffen, haben zudem zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtend gegen sich gelten zu lassen,</p>
--	---

dass auch von den betroffenen Grundeigentümern (OAK, etc.) jegliche Werk- und Grundeigentümerhaftung wegbedungen wird. Jeder Fahrzeugführer hat sich selber vor dem Befahren über die Strassenverhältnisse Rechenschaft zu geben. Anweisungen des Strassenmeisters sind zu befolgen.

dass auch von den betroffenen Grundeigentümern (OAK, etc.) jegliche Werk- und Grundeigentümerhaftung wegbedungen wird. Jeder Fahrzeugführer hat sich selber vor dem Befahren über die Strassenverhältnisse Rechenschaft zu geben. Anweisungen des Strassenmeisters sind zu befolgen.

ART. 11

Entzug der Fahrbewilligung und Strafbestimmung

¹ Der nach Art. 8 Abs. 9 und Art. 9 Abs. 5 des Reglements für die Erteilung der Fahrbewilligungen zuständige Gemeindepräsident resp. das ansonsten zuständige Mitglied des Gemeinderates Morschach ist berechtigt, eine allgemeine Fahrbewilligung bei krasser Verletzung des Inhalts und der Bedingungen der Fahrbewilligung, eine Einzelbewilligung allgemein bei Verletzung des Inhalts und der Bedingungen der Fahrbewilligung zu entziehen.

² Der Entzug einer Fahrbewilligung kann generell, dies jedoch nicht bei den allgemeinen Fahrbewilligungen, oder auf bestimmte Dauer oder für bestimmte Fahrten erfolgen, dies je nach Schwere der Verletzung des Inhalts und der Bedingungen der Fahrbewilligung.

³ Verstösse gegen die Verkehrsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement werden nach Art. 90 SVG bestraft (Haft oder Busse respektive bei grober Verletzung Gefängnis oder Busse). Bezüglich der Strafbarkeit gilt dabei auch Art. 100 SVG. Soweit keine Bestrafung nach Bundesrecht (SVG) erfolgt, gelangt die Strafbestimmung in § 70 der kantonsrätlichen Verordnung über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.4.1964 (GS 410) zur Anwendung (Geldbusse von Fr. 20.-- bis Fr. 5'000.--)

⁴ Generell ist jedermann zur Anzeige von Verstössen (Strafanzeige) an die zuständige Untersuchungsbehörde, das Bezirksamt Schwyz, legitimiert.

ART. 11

Entzug der Fahrbewilligung und Strafbestimmung

¹ Bei schweren Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Gemeinderat nach vorangegangener erfolgloser Verwarnung eine allgemeine Fahrbewilligung nach Art. 3, 4 und 5 des Reglements mittels Verfügung widerrufen. Bei leichten Verstössen erlässt er eine kostenpflichtige Verwarnung. Vorbehalten bleibt überdies eine Strafanzeige gemäss Abs. 2.

² Widerhandlungen gegen die Verkehrsanordnungen und/oder die Bestimmungen dieses Reglements werden bei der zuständigen Behörde angezeigt. Die Bestrafung erfolgt nach Massgabe von Art. 90 SVG und § 63 StrG.

ART. 12

Verzeichnis der Fahrbewilligungen

¹ Die Gemeindekanzlei Morschach führt ein Verzeichnis aller allgemeinen Fahrbewilligungen und Einzelbewilligungen.

² Das Verzeichnis der Fahrbewilligungen ist öffentlich, liegt in der Gemeindekanzlei Morschach auf und ist von jedermann während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei einsehbar.

ART. 12

Verzeichnis der Fahrbewilligungen

¹ Die Gemeindeverwaltung Morschach führt ein Verzeichnis aller allgemeinen Fahrbewilligungen und Einzelbewilligungen.

² Das Verzeichnis der Fahrbewilligungen ist öffentlich.

ART. 13

Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeindepräsidenten resp. des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates Morschach nach Art. 8, 9 und 11 des Reglements können gemäss den Bestimmungen der VRP innert 20 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat Morschach angefochten werden. Einer Einsprache gegen den Entzug einer Einzelbewilligung nach Art. 11 des Reglements kommt ohne anderweitigen Entscheid des Gemeinderates Morschach keine aufschiebende Wirkung zu.

² Entscheide des Gemeinderates Morschach können gemäss den Bestimmungen der VRP innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz angefochten werden.

ART. 13

Vollzug und Rechtsschutz

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist nach den Weisungen des Gemeinderates die Gemeindeverwaltung zuständig. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung.

² Entscheide des Gemeinderates können gemäss den Bestimmungen der VRP innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz angefochten werden.

ART. 14**Publikation und Änderungen der Verkehrsbeschränkung**

¹ Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Publikation der Verkehrsbeschränkung auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements gemäss den im Ingress erwähnten Rechtsgrundlagen.

² Änderungen des Reglements, wie z.B. allfällige erfahrungsbedingte weitere Einschränkungen der Fahrbewilligungen nach Art. 3 bis 5 des Reglements durch den Gemeinderat Morschach, bedürfen einer neuen Publikation der Verkehrsbeschränkung gemäss den im Ingress erwähnten Rechtsgrundlagen.

RT. 14**Publikation und Änderungen der Verkehrsbeschränkung**

¹ Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Verkehrsanordnungen gemäss Art. 1.

² Wesentliche Änderungen des Reglements, wie insbesondere erfahrungsbedingte inhaltliche Änderungen der Verkehrsbeschränkungen und der Ausnahmen (Art. 3 bis 7), bedürfen in Anwendung von Art. 37 StrG der Genehmigung des kantonalen Tiefbauamtes. Der Genehmigungsbeschluss wird vom Amt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

ART. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement und tritt mit den Signalisationen, dies mit Hinweis auf dieses Reglement, in Kraft.

ART. 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement und tritt mit den Signalisationen, dies mit Hinweis auf dieses Reglement, in Kraft.

² Die Änderungen vom 20. August 2024 treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch das kantonale Tiefbauamt in Kraft.

Legende		Legende	
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 13.12.1958, SR 741.01	SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 13.12.1958, SR 741.01
SSV	Bundesrätliche Signalisations-Verordnung vom 5.9.1979, SR 741.21	SSV	Bundesrätliche Signalisations-Verordnung vom 5.9.1979, SR 741.21
VTS	Bundesrätliche Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19.6.1995, SR 741.41	VTS	Bundesrätliche Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19.6.1995, SR 741.41
VRV	Bundesrätliche Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962, SR 741.11	VRV	Bundesrätliche Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962, SR 741.11
VZV	Bundesrätliche Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27.10.1976, SR 741.51	VZV	Bundesrätliche Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27.10.1976, SR 741.51
MSV	Bundesrätliche Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 17.8.1994, SR 510.710	VMSV	Bundesrätliche Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 17.8.1994, SR 510.710
VRP	Kantonsrätliche Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6.6.1974, GS 225	VRP	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6.6.1974, SRSZ 234.110
DSS	Drahtseilbahn Schwyz - Stoos	GebO	kant. Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975, SRSZ 173.111
LMS	Luftseilbahn Morschach - Stoos	StrG	Strassengesetz vom 15.9.1999, SRSZ 442.110
		FLG	Flurgenossenschaft

